

Jahresabschluss 2017: Offenlegung bei kleinen Kapitalgesellschaften (mit Hinweisen für Kleinstkapitalgesellschaften)

Datum: _____

Mandant: _____

Mandantennummer: _____

Ansprechpartner Mandant: _____

Sachbearbeiter: _____

Vorbemerkungen (allgemein)

- Da naturgemäß möglichst wenige Informationen veröffentlicht werden sollen, stellt die Checkliste auf das **gesetzliche Mindestmaß** ab.
- Kleine Kapitalgesellschaften i. S. des § 267 Abs. 1 HGB i. d. F. des BilRUG sind solche, die **mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien** nicht überschreiten: Bilanzsumme: 6.000.000 EUR, Umsatzerlöse: 12.000.000 EUR, Arbeitnehmer: durchschnittlich 50/Jahr. Bei der Beurteilung, ob bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr am 31.12.17 die Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten sind, sind zum 31.12.16 und 31.12.17 die Schwellenwerte zu prüfen (§ 267 Abs. 4 S. 1 HGB).

Vorbemerkungen (Kleinstkapitalgesellschaften)

- Durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG, BGBl I 12, 2751) wurde für Jahresabschlüsse, die sich auf einen nach dem 30.12.12 liegenden Abschlussstichtag beziehen (Art. 70 Abs. 1 EGHGB), die **Kategorie der „Kleinstkapitalgesellschaften“** in das Handelsrecht (§ 267a HGB) eingeführt. Kleinstkapitalgesellschaften sind eine **Teilmenge der kleinen Kapitalgesellschaften**, bei denen mindestens zwei der drei in § 267a Abs. 1 HGB genannten Kriterien (Bilanzsumme: 350.000 EUR, Umsatzerlöse: 700.000 EUR, Arbeitnehmer: durchschnittlich 10/Jahr) an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht überschritten werden, vorbehaltlich, dass diese Unternehmen nicht unter § 267a Abs. 3 HGB fallen (siehe unten). Hierzu sind die Schwellenwerte zum 31.12.16 und 31.12.17 zu prüfen (§ 267a Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 4 S. 1 HGB).
- Erfüllen Unternehmen zwar die Größenkriterien des § 267a Abs. 1 HGB, handelt es sich dennoch nicht um eine Kleinstkapitalgesellschaft, wenn ein unter § 267a Abs. 3 Nr. 1 – 3 HGB aufgeführter Tatbestand vorliegt. Dementsprechend handelt es sich bei Unternehmen, „deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, wobei die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht bleibt“, nicht um Kleinstkapitalgesellschaften i. S. des § 267a HGB. Aus dem Kreis der Kleinstkapitalgesellschaften sind insbesondere reine (Finanz-)Holdingkapitalgesellschaften ausgeschlossen. Demgegenüber sollen Holdinggesell-

schaften, welche aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen zur Ausübung der Geschäftsführung bei der Beteiligung berechtigt und verpflichtet sind, nicht unter § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB fallen (vgl. BR-Drs. 23/15, S. 73) und können bei Erfüllung der Größenvoraussetzungen die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften weiterhin anwenden (z. B. Anwendung auf Komplementär-GmbH, bei bestehenden Beherrschungsverträgen sowie bei umsatzsteuerlichen Organschaften; vgl. hierzu Oser/Orth/Wirtz, DB 15, 1731).

- Kleinstkapitalgesellschaften, die den „beizulegenden Zeitwert“ nicht anwenden, dürfen folgende **Erleichterungen bei der Aufstellung** des Jahresabschlusses in Anspruch nehmen (§ 253 Abs. 1 S. 5 HGB):
 - Aufstellung der Bilanz in verkürzter Form (Aufführung nur der mit Buchstaben bezeichneten Posten in § 266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB; vgl. § 266 Abs. 1 S. 4 HGB),
 - Aufstellung der GuV in verkürzter Form (§ 275 Abs. 5 HGB),
 - an die Stelle des Anhangs treten die in § 264 Abs. 1 S. 5 HGB aufgeführten Angaben und die Angabe der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB (vgl. z. B. Zwirner, DStR 16, S. 92).

- Kleinstkapitalgesellschaften haben bei der Offenlegung ein **Wahlrecht**, ob sie ihre Publizitätsverpflichtung durch **Offenlegung** (§ 325 HGB) oder **dauerhafte Hinterlegung der Bilanz** erfüllen (§ 326 Abs. 2 HGB). Im Fall der dauerhaften Hinterlegung haben Kleinstkapitalgesellschaften ihre Bilanz – nebst Angaben unter der Bilanz (Offenlegungspflicht dieser Angaben indes nicht eindeutig geregelt, befürwortend Haller/Groß, DB 12, 2110; hingegen skeptisch Küting/Eichenlaub DStR 12, 2619) – beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen, einen Hinterlegungsauftrag zu erteilen (§ 326 Abs. 2 S. 1 HGB) und dem Betreiber des Bundesanzeigers mitzuteilen, dass sie (mindestens) zwei der drei in § 267a Abs. 1 HGB genannten Merkmale für die nach § 267 Abs. 4 HGB maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten (§ 326 Abs. 2 S. 3 HGB). Die beim Bundesanzeiger hinterlegten Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

- **Hinweis** für Kleinstkapitalgesellschaften, die einen **Anhang** erstellt haben: Nach dem Gesetzeswortlaut ist der Anhang von der Hinterlegung befreit, da § 326 Abs. 2 S. 1 HGB nicht vom JA, sondern von der Bilanz spricht (vgl. Küting/Eichenlaub a. a. O.). Nach der hier vertretenen Ansicht sollten für die Hinterlegung zumindest die Angaben unter der Bilanz gefordert werden; anderenfalls droht eine nicht beabsichtigte Umgehungsmöglichkeit.

	Position	Offenlegung	Fundstelle (§)
1.	Prüfungspflichten		
	keine Pflichtprüfung für Jahresabschluss und Lagebericht		§ 316 Abs. 1 S. 1 HGB
2.	Einzureichende Unterlagen, Fristen, Ordnungsgeld		
2.1	Bilanz	ja (verkürzt)	§§ 264 Abs. 1 S. 1 i. V. mit 266 Abs. 1 S. 3 HGB (nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten)
2.2	GuV	nein	§ 264 Abs. 1 S. 1 HGB, § 326 Abs. 1 S. 1 HGB

	Position	Offenlegung	Fundstelle (§)
2.3	Anhang	ja	§ 264 Abs. 1 S. 1 HGB; allerdings ohne die GuV betreffenden Angaben (§ 326 Abs. 1 S. 2 HGB)
2.4	Lagebericht	nein	§ 264 Abs. 1 S. 4 1. HS HGB, § 326 Abs. 1 S. 1 HGB
2.5	Anlagespiegel	nein	§ 284 Abs. 3 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
2.6	Fristen		
2.6.1	Aufstellungsfrist: innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des GJ, wenn es einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht (Hinweis: kürzere Fristen bei kritischer wirtschaftlicher Lage!) Feststellungsfrist (keine Verlängerung möglich): ■ 11 Monate ■ 6 Monate		§ 264 Abs. 1 S. 4 2. HS HGB § 42a Abs. 2 S. 1 GmbHG § 173 Abs. 2 AktG
2.6.2	Veröffentlichungsfrist: Nach Vorlage an Gesellschafter, spätestens 12 Monate		§ 325 Abs. 1a S. 1 HGB
2.7	Bei Nichtbeachtung der Veröffentlichungsfrist droht ein Ordnungsgeld gegen die Geschäftsleitung		§ 335 Abs. 1 S. 1 u. S. 4 HGB sowie ergänzend § 335 Abs. 4 HGB zur Höhe des Ordnungsgelds bei verspäteter Erfüllung der Verpflichtung
2.8	Einsichtsrecht der Gesellschafter	ja	
3.	Erläuterungen/Angaben in der Bilanz		
3.1	Aktivseite		
3.1.1	Anlagevermögen		
	Ausweis in einer Summe: ■ Immaterielle Vermögensgegenstände ■ Sachanlagen ■ Finanzanlagen	ja ja ja	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB
3.1.2	Umlaufvermögen		
	Ausweis in einer Summe: ■ Vorräte ■ Forderungen und Vermögensgegenstände ■ Wertpapiere ■ Kasse, Bankguthaben, Schecks	ja ja ja ja	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB Beachten Sie: Gesonderte Ausweispflicht des eingeforderten, aber nicht eingezahlten Betrags (§ 272 Abs. 1 S. 3 3. HS HGB); Beachten Sie: Angabepflicht der Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 268 Abs. 4 HGB) bezieht sich auf den unter dem Posten Fo. und so. VG ausgewiesenen Gesamtbetrag
3.1.3	Rechnungsabgrenzungsposten in einer Summe	ja	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB
3.1.4	Aktive latente Steuern	nein	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB Befreiung: § 274a Nr. 4 HGB Beachten Sie: Offenlegungspflicht, wenn Posten freiwillig gebildet wurde
3.1.5	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	ja	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB

	Position	Offenlegung	Fundstelle (§)
3.2	Passivseite		
3.2.1	Eigenkapital		§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB
	Ausweis von: ■ Gezeichnetes Kapital bzw. ■ Eingefordertes Kapital ■ (Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) ■ Kapitalrücklage ■ Gewinnrücklagen ■ Gewinn-/Verlustvortrag ■ Jahresüberschuss/-fehlbetrag	ja ja ja ja ja ja ja	§ 272 Abs. 1 S. 1 HGB § 272 Abs. 1 S. 2 2. HS HGB § 268 Abs. 3 HGB (Posten auf der Aktivseite) § 272 Abs. 2 HGB § 272 Abs. 3 HGB § 268 Abs. 1 S. 2 HGB § 268 Abs. 1 S. 2 HGB
3.2.2	Rückstellungen in einer Summe	ja	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB
3.2.3	Verbindlichkeiten in einer Summe	ja	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB Beachten Sie: Gesonderter Ausweis der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen soweit Anzahlungen auf Vorräte nicht offen von dem Posten „Vorräte“ abgesetzt werden (§ 268 Abs. 5 S. 2 HGB) Beachten Sie: Angabepflicht der Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 268 Abs. 5 S. 1 HGB) bezieht sich auf den insgesamt ausgewiesenen Betrag der Verbindlichkeiten
3.2.4	Rechnungsabgrenzungsposten in einer Summe	ja	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB
3.2.5	Passive latente Steuern	nein	§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB Befreiung: § 274a Nr. 4 HGB Beachten Sie: Offenlegungspflicht, wenn Posten freiwillig gebildet wurde
3.3	Sonstige Angaben		
3.3.1	Vermögensgegenstand/Schuld unter mehreren Posten	ja (Bilanz oder Anhang)	§ 265 Abs. 3 HGB
3.3.2	Gewinn- oder Verlustvortrag bei teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses	ja (Bilanz oder Anhang)	§ 268 Abs. 1 S. 2 u. S. 3 HGB
3.3.3	Gewinnrücklagen	ja (Bilanz oder Anhang)	§§ 272 Abs. 3 HGB i. V. mit 29 Abs. 4 S. 2 GmbHG Beachten Sie: Gilt nur für GmbH
3.3.4	Aufstellung der ■ Ausleihungen ■ Forderungen und ■ Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	ja ja ja (Bilanz oder Anhang)	§ 42 Abs. 3 GmbHG und § 264c Abs. 1 HGB Beachten Sie: Für kleine Kapitalgesellschaft & Co. (nicht GmbH!) kann auf die Angabe der Ausleihungen gegenüber Gesellschaftern verzichtet werden, wenn Bilanzgliederung verkürzt wurde (IDW-FN 13, 360)

	Position	Offen- legung	Fundstelle (§)
3.3.5	Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren	ja (unter Bilanz oder Anhang)	§ 253 Abs. 6 S. 3 HGB
4.	Erläuterungen/Angaben im Anhang (allgemein)		
4.1	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	ja	§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB
4.2	Abweichung von der Darstellungstetigkeit	ja	§ 265 Abs. 1 S. 2 HGB
4.3	Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr	ja	§ 265 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB
4.4	Anpassung der Vorjahreszahlen	ja	§ 265 Abs. 2 S. 3 HGB
4.5	Verschiedene Gliederungsvorschriften bei mehreren Geschäftszweigen	nein	§ 265 Abs. 4 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
4.6	Abweichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Einfluss auf die VFE-Lage	ja	§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB
4.7	Einbeziehung der Fremdkapitalzinsen in die HK	ja	§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB
4.8	Aufstellung des Anteilbesitzes	nein	§ 285 Nr. 11 -11b HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
4.9	Angabe, falls JA kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage vermittelt	ja	§ 264 Abs. 2 S. 2 HGB
5.	Erläuterungen/Angaben im Anhang zur Bilanz		
5.1	Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren	ja (unter Bilanz oder Anhang)	§ 253 Abs. 6 S. 3 HGB
5.2	Vermögensgegenstand/Schuld unter mehreren Posten	ja	§ 265 Abs. 3 HGB; soweit nicht in Bilanz enthalten
5.3	Sonstige Vermögensgegenstände von größerem Umfang, die rechtlich nach dem Abschlusszeitpunkt entstehen	nein	§ 268 Abs. 4 S. 2 HGB Befreiung: § 274a Nr. 1 HGB
5.4	Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen nach § 251 HGB mit Angabe von Pfandrechten und Sicherheiten (Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind jeweils gesondert anzugeben)	ja (nur Anhang)	§ 268 Abs. 7 HGB
5.5	Anlagespiegel	nein	§ 284 Abs. 3 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.6	Abschreibungen des Geschäftsjahres	nein	§ 284 Abs. 3 S. 2 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.7	Gewinn- oder Verlustvortrag bei teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses	ja	§ 268 Abs. 1 S. 3 HGB, soweit nicht in Bilanz enthalten

	Position	Offen- legung	Fundstelle (§)
5.8	Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert jeweils abgeschrieben wird	ja	§ 285 Nr. 13 HGB
5.9	Disagio im RAP nach § 250 Abs. 3 HGB eingestellt (Aktivierungswahlrecht)	nein	§ 268 Abs. 6 HGB; Befreiung: § 274a Nr. 3 HGB
5.10	Bewertung des Vorratsvermögens nach §§ 240 Abs. 4, 256 S. 1 HGB mit erheblicher Abweichung vom Börsenkurs bzw. Marktpreis unmittelbar vor Ablauf des Abschlussstichtags	nein	§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.11	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten 1. mit Restlaufzeit > 5 Jahre 2. die durch Pfandrechte o. Ä. Rechte gesichert sind (Angabe von Art und Form der Sicherheit) 3. Aufgliederung der unter 1.) und 2.) genannten Posten	ja ja nein	§ 285 Nr. 1 HGB § 285 Nr. 1 HGB § 285 Nr. 2 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.12	Sonstige Rückstellungen von nicht unerheblichem Umfang, soweit nicht in der Bilanz ausgewiesen	nein	§ 285 Nr. 12 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.13	Gewinnrücklagen (Einstellung von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens in die Gewinnrücklagen)	ja	§ 272 Abs. 3 HGB i. V. mit § 29 Abs. 4 S. 2 GmbHG Beachten Sie: Gilt nur für GmbH und soweit nicht in Bilanz enthalten
5.14	Aufstellung der ■ Ausleihungen ■ Forderungen und ■ Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	ja ja ja (Bilanz oder Anhang)	§ 42 Abs. 3 GmbHG und § 264c Abs. 1 HGB Beachten Sie: Für kleine Kapitalgesellschaft & Co. (nicht GmbH!) kann auf die Angabe der Ausleihungen gegenüber Gesellschaftern verzichtet werden, wenn Bilanzgliederung verkürzt wurde (IDW-FN 13, 360)
5.15	Verbindlichkeiten von größerem Umfang, die rechtlich nach dem Abschlusszeitpunkt entstehen	nein	§ 268 Abs. 5 S. 3 HGB Befreiung: § 274a Nr. 2 HGB
5.16	Zu den Finanzanlagen gehörende und über den beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente, soweit eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 S. 6 HGB unterblieben ist	nein	§ 285 Nr. 18 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.17	Derivate Finanzinstrumente: ■ Art und Umfang ■ beizulegender Zeitwert	nein	§ 285 Nr. 19 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.18	Nur Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute: Angaben zu mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten	ja	§ 285 Nr. 20 HGB
5.19	Angaben bei Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB): ■ Unterteilung der Bewertungseinheiten nach Arten ■ Abgrenzung der Bewertungseinheiten (Betrag, mit dem Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und hochwahrscheinlich erwartete Transaktionen in die jeweilige Bewertungseinheit einbezogen sind) ■ Angaben zum voraussichtlichen Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsstromänderungen, einschl. Angabe der Ermittlungsmethode ■ Erläuterung der hochwahrscheinlich erwarteten Transaktionen	ja	§ 285 Nr. 23 HGB

	Position	Offenlegung	Fundstelle (§)
5.20	Angaben zu den Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen: Angabe des versicherungsmathematischen Verfahrens und der versicherungsmathematischen Parameter	nein	§ 285 Nr. 24 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.21	Im Fall des Vorhandenseins von Rückdeckungsvermögen für Pensions- und ähnliche Verpflichtungen: Angabe zur Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB ■ in der Bilanz ■ in der GuV	ja nein	§ 285 Nr. 25 HGB § 326 Abs. 1 S. 2 HGB
5.22	Angaben zu Anteilen oder Anlageaktien an Investmentvermögen	nein	§ 285 Nr. 26 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.23	Angaben zu latenten Steuern, einschl. Verlustvorträgen	nein	§ 285 Nr. 29 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
5.24	Wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden: die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden	nein	§ 285 Nr. 30 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
6.	Erläuterungen/Angaben im Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung	nein	§ 326 Abs. 1 S. 2 HGB
7.	Weitere Angaben		
7.1	Gründe für die Einschätzung des Risikos der Haftungsverhältnisse nach §§ 251, 268 Abs. 7 HGB	nein	§ 285 Nr. 27 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.2	Art, Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit erforderlich für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens	nein	§ 285 Nr. 3 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.3	Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und die nicht nach § 268 Abs. 7 anzugeben sind, soweit für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung; jeweils gesonderte Davon-Angabe der Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und der Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen	ja	§ 285 Nr. 3a HGB
7.4	Bei Konzernabschluss: Angabe von ■ Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie ■ Ort der Hinterlegung des Konzernabschlusses	nein nein	§ 285 Nr. 14 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.5	Bei Konzernabschluss: Angabe von ■ Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie ■ Ort der Hinterlegung des Konzernabschlusses	ja nein	§ 285 Nr. 14a HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 3 HGB
7.6	Nur bei Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264 a Abs. 1 HGB: Name und Sitz der persönlich haftenden Gesellschafter sowie deren gezeichnetes Kapital	nein	§ 285 Nr. 15 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.7	Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen	ja nein	§ 285 Nr. 7 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 2 HGB

	Position	Offen- legung	Fundstelle (§)
7.8	<ul style="list-style-type: none"> an GF, Aufsichtsrat, Beirat o. Ä. Personengruppe <ul style="list-style-type: none"> ■ im Geschäftsjahr gewährte Gesamtbezüge ■ Gesamtbezüge früherer Mitglieder ■ gewährte Vorschüsse und Kredite einschl. Zinssätze sowie zugunsten dieser Personen eingegangene Haftungsverhältnisse 	<p>nein</p> <p>nein</p> <p>ja</p>	<p>§ 285 Nr. 9a) HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB</p> <p>§ 285 Nr. 9b) HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB</p> <p>§ 285 Nr. 9c) HGB</p>
7.9	Mitglieder der GF-Organen und Aufsichtsräte	nein	§ 285 Nr. 10 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.10	Name und Sitz anderer Unternehmen, soweit es sich um Beteiligungen i. S. d. § 271 Abs. 1 HGB handelt, oder ein solcher Anteil von einer für Rechnung der Kapitalgesellschaft handelnden Person gehalten wird, sowie Angaben zur Kapitalbeteiligungsquote, Eigenkapital und Ergebnis	nein	§ 285 Nr. 11 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.11	Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkter Gesellschafter die KapG ist	nein	§ 285 Nr. 11a HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.12	Nur von börsennotierten Kapitalgesellschaften: Angabe aller Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften mit Stimmrechten von mehr als 5 %	nein	§ 285 Nr. 11b HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.13	Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbriefen	nein	§ 285 Nr. 15a HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.14	Erklärung nach § 161 AktG zugänglich für Aktionäre	ja	§ 285 Nr. 16 HGB Nur Aktiengesellschaft
7.15	Angaben über das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers	nein	§ 285 Nr. 17 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.16	Angaben über Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen	nein	§ 285 Nr. 21 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.17	Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens: Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie davon aktivierter Betrag	nein	§ 285 Nr. 22 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.18	Gesamtbetrag der Ausschüttungssperre i. S. des § 268 Abs. 8 HGB und Aufteilung auf die einzelnen Sachverhalte	nein	§ 285 Nr. 28 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.19	Art und finanzielle Auswirkungen der nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung, die weder in GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind	nein	§ 285 Nr. 33 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB
7.20	Vorschlag für die Ergebnisverwendung oder Beschluss über die Ergebnisverwendung	nein	§ 285 Nr. 34 HGB Befreiung: § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB

	Position	Offen- legung	Fundstelle (§)
8.	Angaben bei Inanspruchnahme der Übergangsvorschriften zum BilMoG – soweit noch relevant (2010: Erstjahr nach Rechnungslegungsvorschriften des BilMoG) –		
8.1	Inanspruchnahme der Verteilungsregel der Zuführung des Defizitbetrags bei Pensionsrückstellungen nach Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB: Angabe der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	ja	Art. 67 Abs. 2 EGHGB
8.2	Beibehaltung überdotierter Rückstellungen zum Zeitpunkt des Übergangs auf das BilMoG nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB: Angabe des Betrags der Überdotierung	ja	Art. 67 Abs. 1 S. 4 EGHGB
8.3	Beibehaltung von Rückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F.	ja	Art. 67 Abs. 3 S. 1 EGHGB i. V. mit § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB
8.4	Beibehaltung von Abschreibungen nach § 279 Abs. 2 HGB a. F.	ja	Art. 67 Abs. 4 S. 1 EGHGB i. V. mit § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB

von Prof. Dr. Hanno Kirsch, Meldorf

Stand: Februar 2018

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de